

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 121/10 B

L 19 R 328/08 (Bayerisches LSG)
S 3 R 741/06 (SG Bayreuth)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter
Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 10. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
S. , Koblenz, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2010 hat das Bayerische LSG den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm eine Rente ohne Anerkennung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten zu gewähren, verneint. Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X die dem Kläger zugeordneten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten aberkannt und/oder im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs seiner Ehefrau zuerkannt werden können.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , Koblenz, beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Da dem Kläger PKH nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO iVm § 73a Abs 1 Satz 1 SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 14.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgenden Fragen:
- "ob zwischen den Leistungsträgern der Rentenversicherung und den nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden eine funktionale Einheit im Sinne der Entscheidung des Bundessozialgerichts 13 RJ 27/1992 vom 25.08.1993 besteht",
- "ob es sich bei der in § 28b FRG genannten Jahresfrist überhaupt um eine Ausschlussfrist handelt."
- 7 Dahingestellt bleiben kann, ob der Kläger die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der von ihm aufgeworfenen Fragen in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren hinreichend dargelegt hat. Denn es fehlen bereits jegliche Ausführungen zu ihrer Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Fragen nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er behauptet nicht einmal, dass die vorhandene Rechtsprechung des BSG die von ihm formulierten Fragen nicht schon geklärt habe.
- 8 Sofern der Kläger im Rahmen des von ihm in der Hauptsache geltend gemachten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs auf das Senatsurteil vom 25.8.1993 (13 RJ 27/92 - BSGE 73, 56 = SozR 3-1200 § 14 Nr 9) und die Entscheidung des BSG vom 15.8.2000 (B 9 VG 1/99 R - SozR 3-3100 § 60 Nr 3) hinweist, versäumt er es, diese Entscheidungen für die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage, "ob zwischen den Leistungsträgern der Rentenversicherung und den nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden eine funktionale Einheit besteht", auszuwerten. Er legt nicht dar, ob und inwieweit die dort vom BSG herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze zur Zurechnung einer Pflichtverletzung eines anderen Leistungsträgers für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder anderweitig ausgestaltet werden müssen. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17).
- 9 Im Kern seines Vorbringens macht der Kläger geltend, dass er die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für "unzutreffend" hält. Dies ersetzt aber nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden habe (vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Ge-



richtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 11 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt vor, das LSG habe die Entscheidungen des BSG vom 25.8.1993 (13 RJ 27/92 - BSGE 73, 56 = SozR 3-1200 § 14 Nr 9) und vom 15.8.2000 (B 9 VG 1/99 R - SozR 3-3100 § 60 Nr 3) übersehen und sei von ihnen abgewichen. In diesen Entscheidungen habe das BSG ausgeführt, dass der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auch dann bestehe, wenn sozialrechtlich relevante Fehler bei anderen Behörden gemacht würden, sofern eine funktionelle Einheit zwischen diesen Behörden und dem Leistungsträger bestehe. Im vorliegenden Fall sei eine solche funktionelle Einheit gegeben. Dies habe das LSG verkannt und sei damit von den vorgenannten Entscheidungen des BSG, das ausdrücklich die Eintrittspflicht auch für Fehler anderer Behörden bejaht habe, abgewichen. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger aber gerade keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Er hat es bereits versäumt, einen abstrakten Rechtssatz des LSG zu formulieren, der von einem abstrakten Rechtssatz des BSG abweicht. Eine Divergenz besteht aber erst dann, wenn zwei Entscheidungen einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aufgestellt haben, nicht jedoch dann, wenn das Berufungsgericht im konkret zu entscheidenden Fall Grundsätze des BSG nicht oder falsch anwendet oder einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht (vgl BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45 mwN).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)